



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 313/2021
vom 29. Oktober 2021
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/520]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/488 der Kommission vom 22. März 2021 zur Änderung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2020/174 und (EU) 2020/1167 im Hinblick auf die Verwendung der genehmigten innovativen Technologien in bestimmten Personenkraftwagen und in leichten Nutzfahrzeugen, die mit Flüssiggas, komprimiertem Erdgas und E85 betrieben werden können ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX Kapitel III des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 21aza (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/174 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32021 D 0488**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/488 der Kommission vom 22. März 2021 (ABl. L 100 vom 23.3.2021, S. 15)“
2. Unter Nummer 21azd (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1167 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32021 D 0488**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/488 der Kommission vom 22. März 2021 (ABl. L 100 vom 23.3.2021, S. 15)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/488 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 30. Oktober 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 23.3.2021, S. 15.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 29. Oktober 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE
